



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Environment and Society
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Februar 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Environment and Society wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen mit signifikantem Bezug zu den im Masterstudiengang gelehrt Disziplinen (z. B. Literatur- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Soziologie, Ethnologie, Humangeographie, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaften) oder eines technisch orientierten oder naturwissenschaftlichen Faches mit signifikantem Umweltbezug (z. B. Umweltwissenschaften, Geowissenschaften, und Biologie) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Environment and Society vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten angemessene fachwissenschaftliche Kenntnisse mit dezidiertem Umweltbezug, Grundprinzipien interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens, die Motivation zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Umweltproblemen und ein vertieftes Verständnis ihrer gesellschaftlicher Herausforderungen sowie angemessene Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (insbesondere in Hinblick auf Sprachgebrauch und Leseverständnis).

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. Mai über ein Online-Portal beim Rachel Carson Center (Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften) einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Rachel Carson Center auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, ggfs. mit amtlicher Übersetzung, das die Abschlussnote 2,5 oder besser ausweisen muss; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. eine Kopie der Aufstellung (Transcript of Records) aller im Erststudium belegten Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsstand von mindestens 150 ECTS-Punkten und Angabe der Noten, sofern diese nicht im Abschlusszeugnis gemäß Nr. 2 enthalten ist, ggfs. mit amtlicher Übersetzung; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde;

5. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde; soweit ein entsprechender Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss dieser spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Environment and Society nachgereicht werden;
6. ein in englischer Sprache verfasster Aufsatz im Umfang von maximal 2.000 Wörtern über ein vorgegebenes Thema, der notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse für das interdisziplinäre Studium im Masterstudiengang Environment and Society belegt und ein grundlegendes Verständnis für im Studiengang relevante Fragestellungen darzustellen vermag;
7. eine selbstverfasste wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von maximal 2.000 Wörtern, die sich einer umweltrelevanten Problemstellung widmet und die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeitsweise belegt; der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass der Text selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Environmental Humanities und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Bei den zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden der Aufsatz und die selbstverfasste wissenschaftliche Arbeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“

lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Environment and Society zu entscheiden.

(3) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Environment and Society wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Environment and Society unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2022.

München, den 15. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Februar 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Februar 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2022.